



TSCHECHISCHE SOZIALVERSICHERUNGSVERWALTUNG



Renten in der Tschechischen Republik und Bundesrepublik Deutschland



Inhaltsverzeichnis

1. Grundinformationen über die Rentenversicherung für Personen, die in der Tschechischen Republik und Bundesrepublik Deutschland versichert waren	2
TSCHECHISCHE REPUBLIK	
2. Bedingungen des Anspruchs auf die Altersrente nach den tschechischen Rechtsvorschriften	3
2.1. Vorgezogene Altersrente	5
3. Bedingungen des Anspruchs auf die Erwerbsminderungsrente nach den tschechischen Rechtsvorschriften	6
4. Bedingungen des Anspruchs auf die Hinterbliebenenrenten nach den tschechischen Rechtsvorschriften	8
4.1. Witwen- und Witwerrente	8
4.2. Waisenrente	8
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	
5. Bedingungen des Anspruchs auf die Altersrente nach den deutschen Rechtsvorschriften	9
5.1. Regelaltersrente	9
5.2. Altersrente für besonders langjährig Versicherte	10
5.3. Altersrente für langjährig Versicherte	11
5.4. Altersrente für schwerbehinderte Menschen	12
5.5. Altersrente für Frauen	13
5.6. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	13
6. Bedingungen des Anspruchs auf die Erwerbsminderungsrente nach den deutschen Rechtsvorschriften	14
7. Bedingungen des Anspruchs auf die Hinterbliebenenrenten nach den deutschen Rechtsvorschriften	14
7.1. Witwen- und Witwerrente	14
7.2. Waisenrente	16
7.3. Weitere Renten wegen Todes	16
7.4. Renten wegen Todes und Einkommen	16
8. Stellung des Rentenanspruchs	17
8.1. In der Tschechischen Republik	17
8.2. In der Bundesrepublik Deutschland	17
9. Beurteilung des Rentenanspruchs und Rentenbemessung in der Tschechischen Republik und Bundesrepublik Deutschland	18

Haben Sie in der Tschechischen Republik und auch in Deutschland gearbeitet?

Wie wirkt sich diese Tatsache auf Ihre Rentenrechte in beiden Staaten aus?

Unter welchen Bedingungen kann für Sie der Rentenanspruch entstehen?

Wie kann man die Renten beantragen?

Wie wird die Rentenhöhe bestimmt und auf welche Art und Weise werden die Renten ausgezahlt?

Antworten auf diese Fragen finden Sie in dieser Broschüre

1 **Grundinformationen über die Rentenversicherung für Personen, die in der Tschechischen Republik und Bundesrepublik Deutschland versichert waren**



Die Tschechische Republik und die Bundesrepublik Deutschland bestimmen die Bedingungen des Rentenanspruchs aufgrund der eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Das Alter für die Pensionierung (das Rentenalter), die Länge der Versicherungszeit für den Rentenanspruch, die Kriterien für die Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit und die Bedingungen für den Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente und die Hinterbliebenenrente unterscheiden sich daher in beiden Staaten. Die Verbindung der tschechischen und deutschen Rechtsregelungen sowie auch von sonstigen Regelungen aller EU-Mitgliedstaaten sichern die sog. Koordinierungsverordnungen – Verordnungen des Rates (EG) Nr. 883/04 und 987/09. Die Koordinierungsverordnungen erleichtern die Wanderung der Arbeitnehmer zwischen EU-Staaten, stellen ihren Rechtsschutz sicher und haben vor den innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Vorzug.

Die Basisgrundsätze der Koordinierung im Bereich der Sozialversicherung sind:

1. Grundsatz der Gleichbehandlung

Die wandernden Personen auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten unterliegen im Prinzip den gleichen Pflichten und nutzen die gleichen Vorteile aus wie die Staatsangehörigen des jeweiligen Staates. Jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist verboten.

2. Grundsatz der Anwendung der Rechtsordnung eines Staates

Er drückt aus, dass die Person in einem Zeitpunkt nur in einem Staat sozial versichert sein soll (und dies normalerweise in dem Staat, wo sie arbeitet.)

3. Grundsatz der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten

Das heißt, dass für den Erwerb des Rentenanspruchs nach den Koordinierungsverordnungen auch die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates erworbenen Versicherungszeiten berücksichtigt werden.

4. Grundsatz der Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte, bzw. Export (Auszahlung) der Rente ins Ausland

Sichert den wandernden Personen die Auszahlung der Leistungen nicht nur im Staat, wo sie den Leistungsanspruch erworben haben, sondern auch in jeden anderen EU-Mitgliedstaat. Die Rente wird von jedem Staat ausgezahlt, der die Rente zuerkannt hat. Im Falle, dass Ihnen von der Tschechischen Sozialversicherungsverwaltung sowie von dem deutschen Träger die Rente zuerkannt wurde, wird sie von jedem selbständig ausgezahlt.

Die Koordinierungsverordnungen beziehen sich auf folgende **Leistungen der Rentenversicherung**:

In der Tschechischen Republik

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrente (man unterscheidet 3 Erwerbsminderungsgrade),
- Hinterbliebenenrenten (Witwenrente, Witwerrente, Waisenrente).

In Bundesrepublik Deutschland

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrente,
- Hinterbliebenenrenten (Witwenrente, Witwerrente, Waisenrente, Erziehungsrente).

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Bedingungen des Anspruchs auf die Altersrente nach den tschechischen Rechtsvorschriften

2

Der Anspruch auf die Altersrente entsteht Ihnen, wenn Sie das Rentenalter erreicht und die erforderliche Versicherungszeit erworben haben. Das Rentenalter steigt in der Tschechischen Republik kontinuierlich in Abhängigkeit vom Geburtsjahr des Versicherten, bei Frauen ist das Rentenalter zudem auch nach Anzahl der Kinder abgestuft, die die betreffende Frau großgezogen hat. Ihr Rentenalter können Sie aus der folgenden Tabelle ermitteln:

Rentenalter (Jahre + Monate)

Geburtsjahr	Rentenalter beträgt bei					
	Männern	Frauen mit der Zahl der erzo-genen Kinder				
		0	1	2	3–4	5 und mehr
1936	60+2	57	56	55	54	53
1937	60+4	57	56	55	54	53
1938	60+6	57	56	55	54	53
1939	60+8	57+4	56	55	54	53
1940	60+10	57+8	56+4	55	54	53
1941	61	58	56+8	55+4	54	53
1942	61+2	58+4	57	55+8	54+4	53
1943	61+4	58+8	57+4	56	54+8	53+4
1944	61+6	59	57+8	56+4	55	53+8
1945	61+8	59+4	58	56+8	55+4	54
1946	61+10	59+8	58+4	57	55+8	54+4
1947	62	60	58+8	57+4	56	54+8
1948	62+2	60+4	59	57+8	56+4	55

1949	62+4	60+8	59+4	58	56+8	55+4
1950	62+6	61	59+8	58+4	57	55+8
1951	62+8	61+4	60	58+8	57+4	56
1952	62+10	61+8	60+4	59	57+8	56+4
1953	63	62	60+8	59+4	58	56+8
1954	63+2	62+4	61	59+8	58+4	57
1955	63+4	62+8	61+4	60	58+8	57+4
1956	63+6	63+2	61+8	60+4	59	57+8
1957	63+8	63+8	62+2	60+8	59+4	58
1958	63+10	63+10	62+8	61+2	59+8	58+4
1959	64	64	63+2	61+8	60+2	58+8
1960	64+2	64+2	63+8	62+2	60+8	59+2
1961	64+4	64+4	64+2	62+8	61+2	59+8
1962	64+6	64+6	64+6	63+2	61+8	60+2
1963	64+8	64+8	64+8	63+8	62+2	60+8
1964	64+10	64+10	64+10	64+2	62+8	61+2
1965	65	65	65	64+8	63+2	61+8
1966	65+2	65+2	65+2	65+2	63+8	62+2
1967	65+4	65+4	65+4	65+4	64+2	62+8
1968	65+6	65+6	65+6	65+6	64+8	63+2
1969	65+8	65+8	65+8	65+8	65+2	63+8
1970	65+10	65+10	65+10	65+10	65+8	64+2
1971	66	66	66	66	66	64+8
1972	66+2	66+2	66+2	66+2	66+2	65+2
1973	66+4	66+4	66+4	66+4	66+4	65+8
1974	66+6	66+6	66+6	66+6	66+6	66+2
1975	66+8	66+8	66+8	66+8	66+8	66+8
1976	66+10	66+10	66+10	66+10	66+10	66+10
1977	67	67	67	67	67	67

Bei den nach dem Jahr 1977 geborenen Versicherten wird das Rentenalter so festgelegt, dass zum Alter von 67 Jahren eine solche Anzahl von Kalendermonaten hinzugerechnet wird, die der doppelten Differenz zwischen dem Geburtsjahr des Versicherten und dem Jahr 1977 entspricht. (Zum Beispiel beträgt das Rentenalter eines im Jahr 1980 geborenen Versicherten gemäß dieser Regel 67 Jahre und 6 Monate, das heißt $1980 - 1977 = 3$ und weiter $3 \times 2 = 6$ Monate zusätzlich zu den 67 Jahren).

Die für den Anspruch auf Altersrente erforderliche Versicherungszeit liegt bei 25 bis 35 Jahren in Abhängigkeit vom Jahr des Erreichens des gemäß der vorangehenden Tabelle festgelegten Rentenalters. Diese Versicherungszeiten können sowohl die „Beitrags“-Versicherungszeiten

(Beschäftigungszeiten, Dauer der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit) als auch die sog. Ersatz-Versicherungszeiten (z. B. Dauer der Erfassung beim Arbeitsamt, Kinderbetreuung, Militärdienst) umfassen.

Ein Anspruch auf Altersrente kann Ihnen auch dann entstehen, wenn Sie ein Alter erreicht haben, welches mindestens um 5 Jahre das für Männer mit demselben Geburtsdatum gemäß der vorangehenden Tabelle festgelegte Rentenalter übersteigt und wenn Sie nicht die oben angeführte Versicherungszeit, sondern eine Versicherungszeit im Umfang von mindestens 15 bis 20 Jahren erworben haben, wiederum in Abhängigkeit von dem Jahr, in dem Sie das erhöhte Rentenalter erreichen.

Erreichen des Rentenalters im Jahre	Vor dem Jahr 2010	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Nach dem Jahr 2018
Erforderliche Versicherungszeit	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Erforderliche Versicherungszeit bei dem Rentenalter + 5 *)	15	16	17	18	19	20	20	20	20	20	20

*) Die erforderliche Versicherungszeit in dem Falle, dass der Versicherte ein um 5 Jahre höheres Alter als das festgelegte Rentenalter erreicht

Der Anspruch auf Altersrente kann Ihnen auch dann entstehen, wenn:

- a) Sie das Rentenalter nach dem Jahr 2014 erreicht und mindestens 30 Jahre der „Beitrags“-Versicherungszeiten erworben haben, oder
- b) Sie ein Alter erreicht haben, welches mindestens um 5 Jahre das für Männer mit demselben Geburtsdatum festgelegte Rentenalter übersteigt und wenn Sie mindestens 15 Jahre der Beitrags-Versicherungszeiten erworben haben. Auf die Versicherungszeiten werden jedoch in diesem Falle keine Ersatz- Versicherungszeiten angerechnet.

2.1. Vorgezogene Altersrente

Sie können auch die sog. vorgezogene Altersrente, das heißt Altersrente vor Erreichen des Rentenalters beantragen. Die Bedingungen für die Entstehung des Anspruchs auf diese Rente sind unterschiedlich, je nachdem, ob Ihr Rentenalter niedriger oder höher als 63 Jahre ist. Wenn Ihr Rentenalter weniger als 63 Jahre beträgt, können Sie die vorgezogene Altersrente frühestens 3 Jahre vor Erreichen des Rentenalters beantragen. Wenn Ihr Rentenalter mindestens 63 Jahre beträgt, werden Sie Anspruch auf vorgezogene Altersrente höchstens 5 Jahre vor Erreichen des Rentenalters, allerdings frühestens mit Erreichen des 60. Lebensjahres haben.

Eine weitere Bedingung für die Entstehung des Anspruchs auf vorgezogene Altersrente ist der Erwerb von Versicherungszeiten, die gemäß dem Kalenderjahr beurteilt werden, in dem Sie das ordnungsgemäße Rentenalter erreichen würden, also nicht gemäß dem Kalenderjahr,

auf welches der Tag der Gewährung der vorgezogenen Altersrente entfällt. Die erforderlichen Versicherungszeiten liegen auch in diesem Fall zwischen 25 und 35 Jahren, je nach Jahr des Erreichens des Rentenalters. Die Altersrente dieses Typs kann frühestens ab dem Tage der Antragstellung auf diese Leistung gewährt werden.

Zudem muss damit gerechnet werden, dass die Höhe der prozentuellen Bemessungsgrundlage der vorgezogenen Altersrente für jede auch nur angefangene Zeitspanne von 90 Kalendertagen von der Zeit ab dem Tage, ab dem die vorgezogene Altersrente gewährt wird, bis zum Erreichen des ordnungsgemäßen Rentenalters dauerhaft herabgesetzt wird. Diese Herabsetzung beträgt:

- 0,9 % der Berechnungsgrundlage in den ersten 360 Kalendertagen, das heißt, wenn die Rente 360 Tage früher angetreten wird, wird die Höhe der prozentuellen Bemessungsgrundlage um 3,6 % herabgesetzt (4mal 90 Kalendertage angerechnet),
- 1,2 % der Berechnungsgrundlage in der Zeit ab dem 361. bis zum 720. Kalendertag, das heißt, wenn die Rente 365 Tage früher angetreten wird, wird die Höhe der prozentuellen Bemessungsgrundlage um 4,8 % herabgesetzt (4mal 90 Kalendertage mit einem Satz von 0,9 % angerechnet + 1mal 90 Kalendertage mit einem Satz von 1,2 % angerechnet),
- 1,5 % der Berechnungsgrundlage in der Zeit ab dem 721. Kalendertag, das heißt, wenn die Rente 721 Tage früher angetreten wird, wird die Höhe der prozentuellen Bemessungsgrundlage um 9,9 % herabgesetzt (4mal 90 Kalendertage mit einem Satz von 0,9 % angerechnet + 4mal 90 Kalendertage mit einem Satz von 1,2 % angerechnet + 1mal 90 Kalendertage mit einem Satz von 1,5 % angerechnet).

Beim Erreichen des Rentenalters wird die gewährte vorgezogene Altersrente nicht umgerechnet und wird in der bisherigen Höhe ausbezahlt.

3 Bedingungen des Anspruchs auf die Erwerbsminderungsrente nach den tschechischen Rechtsvorschriften

Einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente haben Sie, wenn Sie das Alter von 65 Jahren (oder das angehobene Rentenalter, sofern Ihr Rentenalter mehr als 65 Jahre beträgt) nicht erreicht haben, erwerbsgemindert geworden sind und die erforderliche Versicherungszeit erworben haben, ggf. wenn Sie in Folge eines Arbeitsunfalls (einer Berufskrankheit) erwerbsgemindert geworden sind. Erwerbsminderung liegt vor, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit in Folge eines langfristig ungünstigen Gesundheitszustands um mindestens 35 % reduziert ist. Der Gesundheitszustand der Versicherten wird von Ärzten der Kreissozialversicherungsverwaltung beurteilt.

Das tschechische Recht unterscheidet je nach Schwere der Erwerbsminderung 3 Invaliditätsstufen. Die Schwere der Erwerbsminderung ist abhängig von der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten.

Erwerbsunfähigkeitsrente	Absenkung der Arbeitsfähigkeit
Erwerbsunfähigkeit I. Grades	35 % - 49 %
Erwerbsunfähigkeit II. Grades	50 % - 69 %
Erwerbsunfähigkeit III. Grades	70 % und mehr

Die für den Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erforderliche Versicherungszeit hängt vom Alter des Versicherten zum Zeitpunkt der Entstehung der Erwerbsminderung ab und beträgt:

- Bei dem Versicherten bis 20 Jahre weniger als 1 Jahr,
- Bei dem Versicherten ab 20 Jahre bis 22 Jahre 1 Jahr,
- Bei dem Versicherten ab 22 Jahren bis 24 Jahre 2 Jahre,
- Bei dem Versicherten ab 24 Jahren bis 26 Jahre 3 Jahre,
- Bei dem Versicherten ab 26 Jahren bis 28 Jahre 4 Jahre,
- Bei dem Versicherten über 28 Jahren 5 Jahre.

Die erforderlichen Versicherungszeiten werden aus der Zeit vor der Entstehung der Erwerbsminderung berechnet, und wenn es sich um einen Versicherten handelt, der älter als 28 Jahre ist, werden die erforderlichen Versicherungszeiten aus den letzten 10 Jahren vor der Entstehung der Erwerbsminderung berechnet. Die erforderlichen Versicherungszeiten betragen dabei 10 Jahre. Wenn die erforderlichen Versicherungszeiten in der genannten Zeitspanne nicht erworben wurden, können sie in jeder zehnjährigen nach der Entstehung der Erwerbsminderung abgeschlossenen Zeitspanne erworben werden.

Die Bedingung der erforderlichen Versicherungszeit wird nicht gefordert, wenn die Erwerbsunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls entstanden ist (Berufskrankheit).

Wenn Sie das Alter von 65 Jahren (oder das gemäß der auf Seite 3 angeführten Tabelle, sofern Ihr Rentenalter mehr als 65 Jahre beträgt) erreichen, wird Ihre zu diesem Tage ausgezahlte Erwerbsminderungsrente automatisch in Altersrente umgewandelt. Diese Rente wird Ihnen in derselben Höhe zustehen, in der Ihnen die bisherige Erwerbsminderungsrente ausgezahlt worden ist. Dabei haben Sie jedoch die Möglichkeit, die Gewährung und Durchführung der Berechnung der Altersrente zu beantragen.



4 Bedingungen des Anspruchs auf die Hinterbliebenenrenten nach den tschechischen Rechtsvorschriften

Nach den tschechischen Rechtsvorschriften haben Sie den Anspruch auf Leistungen der Hinterbliebenenrenten nach Ihrer verstorbenen Ehegattin oder nach Ihrem verstorbenen Ehegatten (Witwen- oder Witwerrente) oder nach verstorbenen Eltern (Waisenrente).

4.1. Witwen - und Witwerrente

Die Witwen- oder Witwerrente steht Ihnen im Falle des Todes des Ehegatten oder der Ehegattin zu. Die Bedingungen für den Anspruch sind ähnlich, deshalb führen wir sie nachfolgend zusammen an. Als verwitwete Person haben Sie Anspruch auf die Witwenrente (Witwerrente) nach dem Ehegatten (Ehegattin), der/die Bezieher der Rente war oder zum Todestag die Bedingung der erforderlichen Versicherungszeit für die Entstehung des Anspruchs auf die Vollerwerbsminderungsrente oder Bedingungen für den Anspruch auf die Altersrente erfüllt hat oder infolge des Arbeitsunfalls verstorben ist.

Die Witwenrente (Witwerrente) steht Ihnen für 1 Jahr nach dem Tod des Ehegatten (Ehegattin) zu. Nach Ablauf dieser Zeit steht Ihnen die Rente nur dann zu, wenn Sie z. B. ein unterhaltsbedürftiges Kind betreuen, wenn Sie den Erwerbsminderungsstatus dritten Grades erworben haben oder wenn Sie ein Alter erreicht haben, welches wenigstens um 4 Jahre niedriger als das für Männer mit demselben Geburtsdatum festgelegte Rentenalter ist, sofern Ihr Rentenalter niedriger ist.

Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente erlischt mit Schließung einer neuen Ehe.

4.2. Waisenrente

Die Waisenrente steht nur dem unterhaltsbedürftigen Kind zu, wenn ein Elternteil (ggf. Adoptiv-Elternteil) oder die Person gestorben ist, die das Kind auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung darüber, dass das Kind in die Obhut einer anderen Person oder zur gemeinsamer Erziehung durch Eltern überlassen wurde, übernommen hat. Gleichzeitig wird für den Anspruch auf die Waisenrente die Erfüllung der Bedingung gefordert, dass der Verstorbene zum Todestag Bezieher der Altersrente, der Erwerbsminderungsrente war oder dass er zum Todestag die Bedingung der erforderlichen Versicherungszeit für den Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente oder Bedingungen für den Anspruch auf die Altersrente erfüllt hat oder dass er infolge des Arbeitsunfalls (Berufskrankheit) gestorben ist.

Das beiderseitige Waisenkind hat unter Erfüllung der oben genannten Bedingungen Anspruch auf die Waisenrente nach jedem Elternteil.

Den Anspruch auf die Waisenrente hat nur ein unversorgtes Kind, d.h. das Kind bis Abschluss der Grundschulpflicht und danach spätestens bis 26 Jahre, wenn

- es sich ständig für den künftigen Beruf durch ein Studium an einer Mittelschule, Fachhochschule oder an einer Hochschule vorbereitet oder wenn
- es sich für den künftigen Beruf ständig nicht vorbereiten kann oder wegen der Krankheit oder des Unfalles die Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder wenn
- es wegen eines langfristig ungünstigen Gesundheitszustands nicht in der Lage ist, der regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen.



Bedingungen des Anspruchs auf die Altersrente nach den deutschen Rechtsvorschriften

In Deutschland können verschiedene Altersrenten gezahlt werden. Für jede Rentenart gibt es unterschiedliche Altersgrenzen. Welche Altersrentenart Sie erhalten können, ist abhängig von Ihrer Versicherungsdauer und bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen.

5.1. Regelaltersrente

Die Regelaltersrente können sie in Anspruch nehmen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen. Für vor 1947 Geborene lag die Regelaltersgrenze bei 65. Wurden Sie 1947 bis 1963 geboren, wird die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben. Für Personen, die 1964 und später geboren sind, liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren. Vorzeitig können Sie diese Rente nicht erhalten.

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

Bekommen Sie eine Regelaltersrente, können Sie unbegrenzt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge in Kauf nehmen.

5.2. Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben Sie, wenn sie mindestens 63 Jahre alt sind und 45 Jahre Versicherungszeiten zurückgelegt haben.

Auf die 45 Jahre werden angerechnet:

- Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit
- Pflichtbeiträge für Kindererziehung, nicht erwerbsmäßige Pflege, Wehr- und Zivildienstpflicht
- Berücksichtigungszeiten für die Erziehung eines Kindes bis zum 10. Geburtstag oder für nicht erwerbsmäßige Pflege in der Zeit von Januar 1992 bis März 1995
- Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld, Krankengeld und Arbeitslosengeld, die gleichzeitig Pflichtbeitrags- oder Anrechnungszeiten sind. Sollten Sie das Arbeitslosengeld jedoch in den letzten zwei Jahren vor Ihrem deutschen Rentenbeginn bekommen haben, wird diese Zeit nur berücksichtigt, wenn das Arbeitslosengeld durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt war.
- Freiwillige Beiträge, wenn insgesamt 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt wurden. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie die freiwilligen Beiträge in den letzten zwei Jahren vor dem deutschen Rentenbeginn gezahlt haben und gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt.

Nicht berücksichtigt werden Pflichtbeiträge, die wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II gezahlt wurden, Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern sowie Anrechnungszeiten ohne Bezug von Entgeltersatzleistungen (z. B. während eines Schul-, Fachschul-, oder Hochschulbesuchs).

Wurden Sie vor 1953 geboren, können Sie die Altersrente abschlagsfrei ab dem 63. Lebensjahr erhalten. Für von 1953 bis 1963 geborene Versicherte wird die Altersgrenze schrittweise angehoben. Vom Geburtsjahrgang 1964 an liegt die Altersgrenze dann wieder bei 65 Jahren.

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10
ab 1964	24	65	0

Bitte beachten Sie:

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden – auch nicht mit Abschlägen.

5.3. Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie 65 Jahre alt sind und mindestens 35 Jahre Versicherungszeiten vorliegen. Wurden Sie nach 1948 und vor 1964 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres ist möglich. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall für jeden Monat vor Vollendung der für Sie geltenden Regelaltersgrenze Rentenabschläge in Höhe von 0,3% in Kauf nehmen müssen. Der Abschlag gilt lebenslang.

Die Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre erfolgt bei dieser Altersrente wie folgt:

Anhebung der Altersgrenze auf 67

Versicherte Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn		Abschlag bei Rentenbeginn mit 63 in Prozent
		Jahr	Monat	
Januar 1949	1	65	1	7,5
Februar 1949	2	65	2	7,8
März bis Dezember 1949	3	65	3	8,1
1950	4	65	4	8,4
1951	5	65	5	8,7
1952	6	65	6	9,0
1953	7	65	7	9,3
1954	8	65	8	9,6
1955	9	65	9	9,9
1956	10	65	10	10,2
1957	11	65	11	10,5
1958	12	66	0	10,8
1959	14	66	2	11,4
1960	16	66	4	12,0
1961	18	66	6	12,6
1962	20	66	8	13,2
1963	22	66	10	13,8
ab 1964	24	67	0	14,4

Der rechten Spalte können Sie entnehmen, wie hoch Ihr Abschlag – abhängig von Ihrem Geburtsjahr – bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme ab dem 63. Lebensjahr ist.

Bei einem Bezug dieser Altersrente vor dem Erreichen der für Sie geltenden Regelaltersgrenze müssen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beachten. Wenn Sie die Rente in voller Höhe bekommen möchten, dürfen Sie monatlich nicht mehr als 450,00 Euro hinzuverdienen.

Zu den 35 Jahren Versicherungszeit zählen neben Ihren eigenen Beitragszeiten auch Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, aus Minijobs sowie Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten. Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen sie aus persönlichen Gründen keine Rentenversicherungsbeiträge bezahlen können (z. B. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Schulausbildung und Studium).

5.4. Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehinderter Mensch können Sie eine Altersrente erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Bei Beginn der Rente müssen Sie als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50% anerkannt sein. Die Entscheidung über das Vorliegen von Schwerbehinderung trifft nicht der Rentenversicherungsträger, sondern das zuständige deutsche Auslandsversicherungsamt.

Wurden Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren. Sie können aber auch vorzeitig ab dem 60. Lebensjahr mit einem Abschlag von 10,8% in Rente gehen.

Wurden Sie in der Zeit von 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. Ab dem Geburtsjahr 1964 liegt sie bei 65. Die vorzeitige Inanspruchnahme mit einem Abschlag und unter Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen ist möglich.

Versicherte Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	auf das Alter		Frühestmöglicher Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8%	
		Jahr	Monat	Jahr	Monate
Januar 1952	1	63	1	60	1
Februar 1952	2	63	2	60	2
März 1952	3	63	3	60	3
April 1952	4	63	4	60	4
Mai 1952	5	63	5	60	5
Juni bis Dezember 1952	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9

1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10
1964	24	65	0	62	0

5.5. Altersrente für Frauen

Diese Altersrente können Frauen beziehen, die

- vor 1952 geboren wurden,
- 60 Jahre alt sind,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
- nach dem 40. Geburtstag für mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Möchten Sie die Altersrente vor dem 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen, müssen Sie in der Regel mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme rechnen.

5.6. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie vor 1952 geboren wurden und mindestens 63 Jahre alt sind. Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente liegt bei 65 Jahren. Möchten Sie die Rente vom 63. Geburtstag an erhalten, müssen Sie also einen Abschlag von 7,2% in Kauf nehmen.

Das weitere ist erforderlich, dass sie:

- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder mindestens 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben,
- eine Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren erfüllt haben und
- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.



6 Bedingungen des Anspruchs auf die Erwerbsminderungsrente nach den deutschen Rechtsvorschriften

Können Sie wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr (voll) arbeiten, können Sie unter Umständen eine Rente wegen Erwerbsminderung in Anspruch nehmen.

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie:

- wegen Krankheit oder Behinderung teilweise oder voll erwerbsgemindert sind,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig – beispielsweise durch einen Arbeitsunfall – erfüllen und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung zurückgelegt haben.

Ihr Rentenversicherungsträger stellt anhand ärztlicher Unterlagen fest, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, mehr als drei aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, liegt eine teilweise Erwerbsminderung vor. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie grundsätzlich befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch ausländische Einkommen werden dabei berücksichtigt.



7 Bedingungen des Anspruchs auf die Hinterbliebenenrenten nach den deutschen Rechtsvorschriften

Renten an Hinterbliebene – Witwen/Witwer und Waisen – sind abgeleitete Rentenansprüche, das heißt, sie werden aus der Versicherung des Verstorbenen gezahlt. Um eine solche Rente zu erhalten, brauchen Sie also selbst nicht rentenversichert zu sein. Die Rente wird aus den Beiträgen des Verstorbenen berechnet.

7.1. Witwen- und Witwerrente

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn Ihr verstorbener Ehepartner bis zum Tod die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt, sie vorzeitig erfüllt hat (z. B. durch einen Arbeitsunfall) oder bereits eine Rente bezogen hat.

Die Witwen-/Witwerrente kann in unterschiedlicher Höhe gezahlt werden. Sind Sie 47 Jahre alt oder erwerbsgemindert oder erziehen Sie ein Kind, erhalten Sie die große Witwen-/Witwerrente. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, steht Ihnen nur die kleine Rente zu. Diese wird längstens für die Dauer von 24 Kalendermonaten nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Witwen-/Witwerrente unbegrenzt gezahlt.

Die Anhebung der Altersgrenzen auf 67 bei den Altersrenten wirkt sich auch auf die Witwen- und Witwerrente aus. Die Altersgrenze für die große Witwen-/Witwerrente steigt stufenweise von 45 auf 47 Jahre. Die Anhebung ist vom Todesjahr des Versicherten abhängig und beginnt für Todesfälle ab dem 1. Januar 2012.

Todesjahr des Versicherten	Anhebung um ... Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monat
2012	1	45	1
2013	2	45	2
2014	3	45	3
2015	4	45	4
2016	5	45	5
2017	6	45	6
2018	7	45	7
2019	8	45	8
2020	9	45	9
2021	10	45	10
2022	11	45	11
2023	12	46	0
2024	14	46	2
2025	16	46	4
2026	18	46	6
2027	20	46	8
2028	22	46	10
ab 2029	24	47	0

Gleichgeschlechtliche Partner, die in Deutschland eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Sie außerdem zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Sie können auf Antrag dann eine Abfindung Ihrer Rente erhalten. Sie beträgt das 24-Fache des Durchschnittsbetrages der Rente der letzten zwölf Monate. Bei einer kleinen Witwen-/Witwerrente, auf die maximal für 24 Kalendermonate ein Anspruch besteht, ist die Abfindung auf den nicht verbrauchten Restbetrag bis zum Ende der Rentenlaufzeit begrenzt.

7.2. Waisenrente

Eine Waisenrente kann als Halb- oder Vollwaisenrente gezahlt werden. Eine Halbwaisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt bzw. vorzeitig erfüllt hat oder bis zum Tod eine Rente bezogen hat. In besonderen Fällen wird auch eine Waisenrente an Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister gezahlt.

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Waisenrenten werden regelmäßig bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Darüber hinaus kann eine Waise diese Rente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, aber auch wenn ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolviert wird oder eine Waise wegen Behinderung nicht für sich selbst sorgen kann.

7.3. Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, solange Sie ein Kind bis zu dessen 18. Lebensjahr erziehen.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zahlen wir, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet haben und die neue Ehe durch Scheidung oder Tod beendet wurde.

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann bei Tod des früheren Ehepartners unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden.

7.4. Renten wegen Todes und Einkommen

Bei Witwen- und Witwerrenten wird nach den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten eigenes Einkommen oberhalb eines Freibetrags (zurzeit rund 770,00 Euro) zu 40 % angerechnet. Berücksichtigt werden auch Sozialleistungen, Vermögenseinkommen und ausländisches Einkommen.

Ab 1. Juli 2015 wird auf Waisenrenten generell kein Einkommen mehr angerechnet.



Stellung des Rentenanspruchs



Für die Gewährung der Rente aus der Tschechischen Republik sowie aus Deutschland reicht es, wenn Sie den Antrag nur in einem Staat stellen, und dies bei der örtlich zuständigen Institution im Staat des Wohnortes. Nach den Koordinierungsverordnungen wird nämlich der in einem Staat eingelegte Antrag als der auch im zweiten Mitgliedstaat geltend gemachte Antrag betrachtet, in dem der Antragsteller versichert war. Sie müssen den Antrag deshalb nicht bei Institutionen beider Staaten einlegen, wo Sie versichert waren.

Bei Geltendmachung des Anspruchs muss angegeben werden, dass man die Versicherungszeiten in der Tschechischen Republik sowie in Deutschland erworben hat, und die Mitarbeiter der örtlich zuständigen Institution füllen mit Ihnen die erforderlichen Formulare aus. Ihr Antrag wird anschließend auch an die Institution in dem zweiten Staat versendet.

8.1. In der Tschechischen Republik

Wenden Sie sich an die zuständige Kreissozialversicherungsverwaltung, an die Prager Sozialversicherungsverwaltung in Prag und an die Städtische Sozialversicherungsverwaltung in Brno.

Die Informationen werden Ihnen auch in Call-Zentrum oder der Auskunftsstelle der Zentrale der Tschechischen Sozialversicherungsverwaltung erteilt

Tschechische Sozialversicherungsverwaltung

Křížová 25
225 08 Praha 5

Call-Zentrum: +420 257 062 860

E-Mail: posta@cssz.cz

<http://www.cssz.cz>

8.2. In der Bundesrepublik Deutschland

Wenden Sie sich an den zuständigen Versicherungsträger:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Telefon: +49 30 865-1

Telefax: +49 30 865-27240

E-mail: meinefrage@deutsche-rentenversicherung-bund.de

<http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de>

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Pieperstraße 14 – 28
44789 Bochum

Telefon: +49 234 304-0

Telefax: +49 234 304-53050

E-mail: rentenversicherung@kbs.de

<http://www.kbs.de>

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut

Telefon: +49 871 81-0

Telefax: +49 871 81-2140

E-mail: service@drv-bayernsued.de

<http://www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de>

9 **Beurteilung des Rentenanspruchs und Rentenbemessung in der Tschechischen Republik und Bundesrepublik Deutschland**

Ein Basisgrundsatz ist die Zusammenzählung der Versicherungszeiten für Zwecke des Erwerbs des Leistungsanspruchs. Dessen Sinn ist, die nachteilige Folge der Situation auszuschließen, wenn die Person, die sowohl in der Tschechischen Republik als auch in Deutschland versichert war (eventuell auch in anderen EU-Mitgliedstaaten), in einem Staat die Bedingungen der erforderlichen Versicherungszeit nicht erfüllt. In diesem Falle berücksichtigt der Mitgliedstaat für den Erwerb des Leistungsanspruchs auch die in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Versicherungszeiten.

Soweit Sie die für den Rentenanspruch erforderliche Versicherungszeit in einem Staat ohne Berücksichtigung der ausländischen Versicherungszeiten erwerben, wird Ihnen die sog. volle Inlandsrente gewährt. Deren Höhe wird nur aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften bemessen.

Sofern Sie in einem Staat den Rentenanspruch nur mit Berücksichtigung der ausländischen Versicherungszeiten haben, bekommen Sie die sog. Teilrente gewährt. Deren Höhe entspricht dem Verhältnis der in diesem Staat erworbenen Versicherungszeiten zu den gesamten Versicherungszeiten, die in allen Mitgliedstaaten erworben wurden.

Beispiel 1:

Herr Winter war 10 Jahre in der Tschechischen Republik und 30 Jahre in Deutschland versichert. In der Tschechischen Republik erfüllt er die Bedingung der erforderlichen Versicherungszeit, die durch die tschechischen Rechtsvorschriften bestimmt ist, nicht. Angesichts dessen, das Herr Winter in Deutschland mitversichert war, berücksichtigt die Tschechische Sozialversicherungsverwaltung nach den Koordinierungsverordnungen auch seine deutsche Versicherungszeit.

Die Gesamtversicherungszeit beträgt 40 Jahre. Die Höhe der tschechischen Teilrente würde 10/40 des Betrags entsprechen, auf den der Anspruch für ganze 40 Jahre der Versicherung nach den tschechischen Rechtsvorschriften bestehen würde.

Nach den deutschen Rechtsvorschriften erfüllt Herr Winter die Bedingung der erforderlichen Versicherungszeit auch ohne Berücksichtigung der tschechischen Versicherungszeiten. Sobald er das Rentenalter auch nach den deutschen Rechtsvorschriften erreicht, wird ihm von dem deutschen Versicherungsträger die volle Altersrente gewährt, deren Höhe nach den deutschen Rechtsvorschriften berechnet wird.

Beispiel 2:

Herr Novák war 37 Jahre in der Tschechischen Republik und 3 Jahre in Deutschland versichert. Der Anspruch auf die tschechische Altersrente ist ihm ohne Bedarf der Berücksichtigung der deutschen Versicherungszeit entstanden und deshalb gewährt ihm die Tschechische Sozialversicherungsverwaltung die volle Inlandsrente in der den tschechischen Versicherungszeiten entsprechenden Höhe. Für den Rentenanspruch in Deutschland müssen auch die in der Tschechischen Republik erworbenen Versicherungszeiten in Betracht genommen werden. Die Höhe der deutschen Teilrente wird 3/40 des Betrags entsprechen, auf den Herr Novák in Deutschland Anspruch hätte, soweit er hier ganze 40 Jahre Versicherungszeiten erwerben würde.

Für die Fälle, wenn die Gesamtversicherungszeit in einem Mitgliedstaat ein Jahr nicht erreicht, legt die Koordinationsverordnung eine Abweichung von der Regel der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten fest. Der Staat, in dem Sie ein wenig als einem Jahr Versicherungszeit erworben haben, ist verpflichtet, Ihnen die Rente nur in dem Falle zu gewähren, dass eine so kurze Versicherungszeit für den Erwerb des Rentenanspruchs nach seinen Rechtsvorschriften genügend ist. Anderenfalls muss Ihnen dieser Staat die Rente nicht gewähren, obwohl Sie unter Berücksichtigung der Versicherungszeit, die Sie in anderen Mitgliedstaaten erworben haben, die Bedingung der erforderlichen Versicherungszeit erfüllen. Diese Versicherungszeit ist jedoch verloren, weil diese von dem zweiten Mitgliedstaat, in dem sie ebenfalls versichert waren, angerechnet wird.

Für internen Gebrauch

Nicht für den Verkauf auf dem Buchmarkt bestimmt.

Renten in der Tschechischen Republik und Bundesrepublik Deutschland

1. Auflage (05/15)

Herausgeber: Tschechische Sozialversicherungsverwaltung, Křížová 25, Praha 5.

ISBN 978-80-87039-41-0

© Česká správa sociálního zabezpečení Praha, 2015



ČESKÁ SPRÁVA SOCIÁLNÍHO ZABEZPEČENÍ

Praha 2015